Aufnahme

Zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums sind berechtigt

1. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss oder einem gleichwertigen Schulabschluss,

   a) der nach den Bestimmungen der jeweils besuchten allgemeinbildenden Schulart zum Besuch der Oberstufe berechtigt,

   b) der in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schularten erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend" sind, in dem kein Fach mit „mangelhaft" oder „ungenügend" benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese in dem jeweiligen Bildungsgang im Abschlusszeugnis alle zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,

   c) der mit einer Externenprüfung erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend" sind, in dem kein Fach mit „mangelhaft" oder „ungenügend" benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist; abweichend hiervon kann die für berufliche Schulen zuständige Schulaufsicht auf Antrag eine Berechtigung zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums aussprechen, wenn das im Abschlusszeugnis gezeigte Leistungsbild bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in allen Fächern ausnahmsweise eine erfolgreiche Mitarbeit im Beruflichen Gymnasium erwarten lassen kann,

2. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss, soweit die Klassenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule oder in den Fällen nach Nummer 1 Buchstabe b die Klassenkonferenz der berufsbildenden Schule auf Antrag den Übergang in die Oberstufe befürwortet; die Voraussetzungen für die Befürwortung sind gegeben, wenn

   a) in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen,

   b) die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht hat,

3. Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind; Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die Oberstufe,

4. Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben, sofern die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend" sind, kein Fach mit „mangelhaft" oder „ungenügend" benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese im Abschlusszeugnis zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Bundesland oder an einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben.

Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Berufliches Gymnasium besteht nicht; er entsteht nur im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 SchulG. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Fachrichtung besteht auch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nicht. Aufgenommen wird auch, wer wegen des Wechsels der Wohnung aus einem anderen Beruflichen Gymnasium wechseln möchte.

Aktuelle Sonderregelungen zur Aufnahme finden Sie auf unserer Homepage.
Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Zusagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Plätze.

Nachrückverfahren

Es kommt vor, dass zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber sich anders entscheiden und ihren Schulplatz zurückgeben. Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber können im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Benachrichtigung

Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

Stand November 2023

Bewerbung

Nur vollständige Bewerbungsunterlagen gelten als Bewerbung.

Zu einer vollständigen Bewerbung gehören:

- Bewerbungsbogen
  - vollständig ausgefüllt und unterschrieben
  - bei Minderjährigen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten
- Lebenslauf (unterschrieben)
- Kopie des Abschlusszeugnisses
  oder
  des letzten Halbjahreszeugnisses
  (vorläufiger Nachweis)
  oder
  des Abgangszeugnisses
- Kopien der Ausbildungsnachweise
  (je nach Eingangsvoraussetzung)
- Bei Anspruch auf Nachteilsausgleich/Notenschutz:
  bisher gewährte Nachteilsausgleiche | förmliche Feststellung einer LRS | aktuelles fachärztliches Gutachten | Stellungnahme eines Landesförderzentrums bei sonderpädagogischem Förderbedarf

Bewerbungsbogen und Informationsmaterial erhalten Sie im Schulbüro des Berufsbildungszentrums in Mölln sowie auf der Homepage www.bbzmoelln.de. Die Zusendung des Bewerbungsbogens sowie von Informationsmaterial ist nur gegen vorherige Einsendung eines frankierten und adressierten Freiumschlages möglich.

Die Abgabe der Bewerbungsunterlagen kann per Post oder persönlich im Schulbüro erfolgen:

Berufsbildungszentrum Mölln
Kerschensteinerstraße 2 | 23879 Mölln
Tel 04542 / 85790

Bewerbungsfrist
Bewerbungen für das kommende Schuljahr müssen bis spätestens zum letzten Werktag im Februar im Schulbüro vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nur im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

BERUFS BILDUNGS ZENTRUM MÖLLN

www.bbzmoelln.de





Berufliches Gymnasium

Wirtschaft

- Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
- Volkswirtschaftslehre

Regionales Berufsbildungszentrum
des Kreises Herzogtum Lauenburg (AöR)

Ausbildungsziele

Das Berufliche Gymnasium ist eine Vollzeitschule und vermittelt durch berufsbezogene sowie allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen eines Hochschulstudiums in allen Studienrichtungen entspricht (Allgemeine Hochschulreife).

Insbesondere durch die berufliche Orientierung bereitet es auch auf eine anspruchsvolle Berufsausbildung vor. Es schließt mit der Abiturprüfung ab.

Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums können am Ende der Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Wer die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält hierüber auf Antrag ein Zeugnis.

Fachrichtungen Wirtschaft

Das Berufliche Gymnasium unterscheidet sich von den allgemeinbildenden Gymnasien im Wesentlichen durch die berufsbezogenen Fächer.

Mit der Anmeldung entscheiden sich die künftigen Schülerinnen und Schüler für eine Beruflichkeit, verbunden mit dem dazugehörigen berufsbezogenen Fach und einem weiteren Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau.

Im Bereich des beruflichen Schwerpunktes der **Wirtschaft** unterscheiden wir in **Betriebswirtschaftslehre** und **Volkswirtschaftslehre**.

Die Betriebswirtschaft beschäftigt sich mit dem Aufbau eines Unternehmens und den Entscheidungen, die zum Erfolg führen: Neben der Produktion und der Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel wie Rohstoffe, Maschinen und Personal und der Entscheidung, wie diese optimal eingesetzt werden, geht es auch darum, das Produkt erfolgreich zu vermarkten.

Die Volkswirtschaft schaut sich die Gesamtwirtschaft und deren Zusammenhänge an. Ziel ist es, zu verdeutlichen, wie und warum private Haushalte und Unternehmen am wirtschaftlichen Geschehen teilnehmen, welche Rolle der Staat in diesem System einnimmt und welche Auswirkungen seine Maßnahmen auf die Geschehnisse haben. Und letzten Endes geht es um das Zusammenspiel aller Wirtschaftsteilnehmer in unserer globalisierten Welt.

Beruflichkeit	1. Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau	2. Fach (eA) fünfstündig
Wirtschaft	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	Wahl: (kapazitätsabhängig) Deutsch Mathematik Englisch
	Volkswirtschaftslehre	

Fachrichtungsbezogen werden die Fächer Physik, Rechtslehre und Volkswirtschaftslehre (BRC) bzw. Betriebswirtschaftslehre (VWL) unterrichtet.
Fachrichtungsübergreifend ergänzen die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, 2. Fremdsprache, Gemeinschaftskunde, Berufliche Informatik, Religion oder Philosophie, Sport sowie im 12. Jahrgang Kunst, Literatur, Musik oder Darstellendes Spiel die Stundentafel.

Die zweite Fremdsprache ist derzeit mit "Spanisch neubegonnen" zu belegen. Diese ist für die gesamte Besuchsdauer der Oberstufe an einem Beruflichen Gymnasium verpflichtend.

Dauer

Die Dauer des Schulbesuchs beträgt in der Regel 3 und bei einer Wiederholung höchstens 4 Jahre. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene Abiturprüfung einmal wiederholt werden. Ein vorangegangener Schulbesuch in einer gymnasialen Oberstufe wird auf die Schulbesuchsdauer angerechnet.

Kosten

Der Besuch des Beruflichen Gymnasiums ist für Schülerinnen und Schüler schulgeldfrei. Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Unterrichts kann die Anschaffung von Arbeitsmaterialien und Fachlektüren pädagogisch sinnvoll sein. Des Weiteren sollten folgende Kosten einkalkuliert werden:

- Einsatz eines elektronischen Wörterbuches im Sprachenbereich
- 10 € Kopier- und Sachmittelbeitrag pro Jahr je Schüler/in
- Studienfahrt im 12. Jahrgang
- Besondere unterrichtliche Aufgaben (Theaterbesuche, Besichtigungen u.a.)
- Einsatz eines CAS-Taschenrechners sowie einer Formelsammlung

Informationen

Nähere Informationen erteilen die Beruflichen Gymnasien in Schleswig-Holstein. Besonders umfangreiche Informationen erhalten Sie über **www.rbz-verband.de**, da Sie hier auf alle Homepages der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein zurückgreifen können.

Mittlerer Schulabschluss

1. Jahr Einführungsphase
2. Jahr Qualifikationsphase 1

Fachhochschulreife

3. Jahr Qualifikationsphase 2

Abiturprüfung in fünf Fächern, davon vier schriftlich: berufsbezogenes Fach, Deutsch, Mathematik oder eine dreistündig angebotene Naturwissenschaft, eine Fremdsprache (bei Prüfungsfach Mathematik) oder Englisch (bei Prüfungsfach Naturwissenschaft)

Das mündliche Prüfungsfach ergibt sich aus der Fächerkonstellation und den damit verbundenen Wahlmöglichkeiten.

Allgemeine Hochschulreife